

Bern, 29. Februar 2024

Vernehmlassung 2023/67

# **KJFV-Änderung zur Stärkung der Kinderrechte**

## **Stellungnahme von ARTISET, YOUVITA und dem KLC**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation ARTISET, der Branchenverband YOUVITA und das Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC) bedanken sich für die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung über eine Änderung der KJFV zur Stärkung der Kinderrechte zu beteiligen.

**ARTISET** ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten.

Als nationaler Branchenverband und Teil der Föderation ARTISET setzt sich **YOUVITA** ein für seine Mitgliederorganisationen, welche Kinder und Jugendliche in ihrem Heranwachsen ausserfamiliär begleiten und betreuen. YOUVITA verfolgt das Ziel, die jungen Menschen auf ihrem individuellen Weg zu stärken und zu fördern und ihnen den Übergang in ein möglichst erfülltes und selbstbestimmtes Erwachsenenleben zu erleichtern.

Das **Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC)** ist die nationale Drehscheibe zum Thema Leaving Care und Teil des Branchenverbands YOUVITA. Das KLC setzt sich als Fachorganisation für die Chancen- und Rechtsgleichheit von Care Leaver:innen beim Übergang aus dem Heim oder der Pflegefamilie in die Selbständigkeit ein und rückt die Thematik Leaving Care schweizweit in den Fokus der gesellschaftlichen und sozialpolitischen Aufmerksamkeit.

### **1. Fazit**

Nach Ansicht der Föderation ARTISET und dem Branchenverband YOUVITA mit dem Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC) verfehlt der hier diskutierte Entwurf einer Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) «zur Stärkung der Kinderrechte» weitgehend das Ziel der vom Parlament überwiesenen Motion 19.3633 und erfüllt dadurch den dem Bundesrat erteilten Auftrag nur sehr unvollständig: Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben, die die Motion beschreibt. Insbesondere leistet der Bund mit dem hier diskutierten Umsetzungsvorschlag des Bundesrats keinen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es ist äusserst bedauerlich, dass der Bundesrat eine unangemessene und nicht zielführende Umsetzung vorschlägt, liessen sich doch die Anliegen ohne grossen Aufwand umsetzen.

Eine Anlaufstelle für Kinderrechte, wie sie die Motion verlangt, ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem

Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.

Vor diesem Hintergrund beantragen ARTISET, YOUViTA und KLC, dass dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Anlaufstelle für Kinderrechte effektiv geschieht.

## 2. Résumé

Aux yeux de la fédération ARTISET et de l'association de branche YOUViTA avec le Centre de compétences Leaving Care (KLC), le projet de modification de l'ordonnance sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse (OEEJ) visant à «renforcer les droits de l'enfant» dont il est question ici manque largement l'objectif de la motion 19.3633 transmise par le Parlement ne remplit par là que de façon très incomplète le mandat confié au Conseil fédéral: en particulier, avec la proposition de mise en œuvre du Conseil fédéral dont il est ici question, la Confédération ne contribuerait pas directement et concrètement au conseil et au soutien des enfants, des adolescent-es et des jeunes adultes. Il est regrettable que le ce dernier propose une mise en œuvre aussi inappropriée, car le mandat du Parlement pourrait être réalisé sans grandes difficultés.

La création d'un bureau de contact pour les droits de l'enfant, comme le demande la motion, est essentielle pour la mise en œuvre de la Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant en Suisse. Pareil bureau soutiendra les enfants et les adolescents qui entrent en contact avec le système juridique. Il accompagnera le travail législatif et veillera à ce que les droits et les besoins des enfants, des adolescent-es et des jeunes adultes soient pris en compte par la politique et dans la pratique. Il devra également veiller à ce que les enfants dont les droits ont été violés bénéficient d'un rétablissement efficace de la situation.

Dans ce contexte, ARTISET, YOUViTA et le KLC demandent que les besoins des enfants, des adolescent-es et des jeunes adultes ainsi que la volonté du Parlement soient pris en compte avec sérieux et que soit effectivement mis sur pied un bureau de contact national indépendant pour les droits de l'enfant, tel que le demande la motion 19.3633.

## 3. Sintesi

Secondo ARTISET e l'associazione di categoria YOUViTA con il Centro di competenze Leaving Care (KLC), la proposta di modifica dell'ordinanza sulla promozione delle attività giovanili extrascolastiche (OPAG) volta a «rafforzare i diritti dei minori» fallisce in larga misura l'obiettivo della mozione parlamentare 19.3633 e adempie quindi solo in parte al mandato conferito al Consiglio federale: in particolare, con la proposta di attuazione del Consiglio federale qui in discussione, la Confederazione non contribuirebbe direttamente e concretamente alla consulenza e al sostegno di bambini, adolescenti e giovani adulti.

È deplorabile che quest'ultimo proponga un'attuazione così inappropriata, poiché il mandato del Parlamento potrebbe essere attuato senza grandi difficoltà.

La creazione di un ufficio di contatto per i diritti dei minori, come richiesto nella mozione, è essenziale per l'attuazione della Convenzione ONU sui diritti del fanciullo in Svizzera. L'ufficio sosterrà i bambini e gli adolescenti che entrano in contatto con il sistema giuridico. Sosterrà il lavoro legislativo e garantirà che i diritti e i bisogni dei bambini, degli adolescenti e dei giovani adulti siano presi in considerazione nella politica e nella pratica. Dovrà inoltre garantire che i bambini i cui diritti sono stati violati beneficino di un efficace ripristino della situazione.

In questo contesto, ARTISET, YOUViTA e il KLC chiedono che le esigenze dei bambini, degli adolescenti e dei giovani adulti e la volontà del Parlamento vengano prese sul serio e che venga effettivamente

istituito un ufficio di contatti nazionale indipendente per i diritti dei bambini, come richiesto dalla mozione 19.3633.

## 4. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf der vom Parlament überwiesenen Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» (nachfolgend «Motion Noser» genannt). Der Bundesrat hat die Ablehnung der Motion vergeblich beantragt.

Die Motion Noser sieht ausdrücklich vor, dass eine «Ombudsstelle für Kinderrechte» eingerichtet wird, um den «Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten» zu gewährleisten sowie «die Rechtsansprüche von Kindern [... einzulösen]. Die Ombudsstelle würde nicht nur die einzelnen Kinder und Jugendlichen, die sie anrufen, stärken, sondern auch die Kindgerechtigkeit des Justizsystems insgesamt und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems fördern». Darüber hinaus müsse diese Stelle «von der Verwaltung unabhängig und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein».

Im Einzelnen beantragt die Motion, dass die vorgesehene Ombudsstelle folgende Ansprüche und Leistungen gewährleistet:

- den nötigen Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten samt Auskunftsrecht
- die Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung
- den niederschweligen Zugang zu ihren Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie für ihre nahestehenden Personen
- die Beratung der anfragenden Kinder und Jugendlichen bezüglich ihrer Rechte
- die Sicherstellung des Zugangs der Kinder und Jugendlichen zur Justiz
- die Wahrnehmung allfällig nötiger Vermittlungen zwischen den betroffenen Kindern und Jugendlichen und staatlichen Stellen
- die Formulierung allenfalls nötiger Empfehlungen
- die Wahrnehmung einer Orientierungs- und Vermittlungsrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen bei allfälligen weiteren Fragen

Darüber hinaus muss die Ombudsstelle über eine notwendige Finanzierung zur Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags verfügen.

## 5. Standpunkte von ARTISET, YOUVITA und KLC

### 5.1 Begriff der Ombudsstelle

Mit dem Begriff «Ombudsstelle» wird i.d.R. eine unabhängige Beschwerde- bzw. Schlichtungsinstanz verstanden, die ein unparteiisches Schiedsgremium stellt, um in einem Streitfall eine für alle Seiten akzeptable Einigung zu finden. In Anbetracht der in der Motion beschriebenen Aufgaben einer solchen Stelle scheint es für ARTISET, YOUVITA und KLC korrekter, von einer einfach zugänglichen Anlaufstelle zu sprechen, die zudem Mediations- und Koordinationsaufgaben übernimmt.

### 5.2 Bedarf nach einem Orientierungs- und Unterstützungsangebot im Einzelfall

ARTISET, YOUVITA und KLC teilen die Ansicht des Parlaments, dass der aktuelle gesetzliche Rahmen auf Bundesebene (Strafprozessordnung, Opferhilfegesetz, zivilrechtliche Bestimmungen über den Kinderschutz) die Entwicklung eines niederschweligen Orientierungs- und Unterstützungsangebots nicht vorsieht – mit anderen Worten, dass in dieser Beziehung eine echte Lücke besteht.

Nach Ansicht von ARTISET, YOUVITA und KLC verfehlt der hier diskutierte Entwurf einer KJFV-Änderung «zur Stärkung der Kinderrechte» jedoch weitgehend das vom Motionär beabsichtigte Ziel und erfüllt dadurch den mit der Überweisung der Motion Noser erteilten Auftrag nur unvollständig. So soll das BSV gemäss BR-Entwurf neu mit der «fachliche[n] Weiterentwicklung und [...] der] Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte» betraut werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. f des BR-Entwurfs) – also mit der Koordination von behördlichen Aufgaben. Zwar muss auch gemäss BR-Entwurf «eine geeignete Institution mit Aufgaben im Bereich der Kinderrechte [beauftragt werden]». Deren Aufgaben sind aber restriktiv formuliert: Diese sollen gemäss BR-Entwurf (vgl. Art. 44a eKJFV) «insbesondere» umfassen:

- a. die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- b. Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
- c. die Beratung von Behörden;
- d. die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte»

Dabei handelt es sich ausschliesslich um 'Back Office-Aufgaben' zugunsten von Behörden. Beratungs- und Unterstützungsleistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen werden von Art. 44a eKJFV zwar nicht explizit ausgeschlossen – werden aber auch nicht explizit erwähnt: Von einem niederschweligen Orientierungs- und Unterstützungsangebot, das die Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche durch Kinder und Jugendliche erleichtern bzw. fördern würde, kann keine Rede sein. Dies entspricht aber dem Sinn und Kerngehalt der Motion Noser.

Im Gegenteil zur auf Seite 7 der Erläuterungen des Bundesrats zur vorliegenden Verordnungsänderung (nachfolgend «Begleitbericht» genannt) geäusserten Meinung des Bundesrates wird mit dem Inhalt von Artikel 44a eKJFV der von der Motion Noser formulierte Auftrag an eine geeignete Institution aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und KLC keineswegs zur Genüge erfüllt.

Diese Unterlassung ist umso erstaunlicher als das BSV im Vorwort eines von ihm in Auftrag gegebenen und kürzlich erschienenen Berichts von unabhängigen Expert:innen ausdrücklich festhält, dass Kindern und Jugendlichen ihr «Recht auf Partizipation und auf Anhörung in einem Rechtsverfahren, das sie betrifft, oftmals nur ungenügend oder gar nicht gewährt» werde (Vorwort des BSV).<sup>1</sup> «Ebenso [...] seien] die Angebote öffentlicher oder privater Anbieter für Kinder oft zu wenig zugänglich» (ibidem).

Es ist zu bedauern, dass der Bundesrat eine unangemessene und nicht zielführende Umsetzung vorschlägt, denn die Korrekturen zur effektiven Umsetzung der Motion lassen sich ohne übermässigen Aufwand vornehmen.

Aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und KLC liegt ein richtungsweisender Ansatz darin, eine geeignete Institution mit der Aufgabe zu betrauen, Anfragen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen an die zuständigen kantonalen oder kommunalen Stellen weiterzuleiten bzw. das Einleiten des Verfahrens gegebenenfalls zu unterstützen. Eine echte Anlaufstelle stellt durch ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit die Umsetzung für die Kinder und Jugendlichen sicher und hat somit eine unterstützende und koordinierende Aufgabe. Die Anlaufstelle muss insbesondere eine rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit entfalten, national und unabhängig organisiert sein und auch überall niederschwellig, für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Die vom Bundesrat formulierten Einwände gegen eine solche Lösung (vgl. Begleitbericht, S. 9) vermögen nicht zu überzeugen.

Im Übrigen weist die Schaffung einer nationalen Anlaufstelle den Vorteil auf, Effizienz- und Effektivitätsgewinne im Zusammenhang mit dem Aufbau des erforderlichen spezialisierten Know-hows. Zudem erleichtert eine kantonsübergreifende Zuständigkeit der Anlaufstelle, dass in komplexen Fällen rasch und unbürokratisch Unterstützung geleistet wird.

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den

---

<sup>1</sup> Ruggiero R. / Lätsch D. / Krüger P., «Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf», hrsg. BSV, Dezember 2023.

Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

Indem eine Anlaufstelle im wahren Sinne der Motion Noser die Kindergerechtigkeit des Justizsystems fördern würde, würde sie auch einen wichtigen Beitrag zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätsverbesserung des Rechtssystems darstellen. Dadurch würde sie wiederum die Kinderrechte insgesamt stärken.

Eine kindgerechte Justiz hat direkte Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Resilienz. Sie verhindert, dass später eine Wiedergutmachung nötig wird, weil die Rechte von Kindern missachtet wurden. Dies gilt insbesondere vulnerable und mehrfach belastete Kinder und Jugendliche.

### 5.3 Lücken schliessen

Wichtig ist gemäss der Motion Noser, dass allfällige Lücken bei der Einlösung der Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen geschlossen und Ungleichbehandlungen aus dem Weg geräumt werden. Aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und KLC ist der Handlungsbedarf deswegen in das Bundesrecht einzuordnen – und die Behandlung eines Vorstosses zu diesem Zweck im Bundesparlament berechtigt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung stellt aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und KLC kein zielführender Beitrag zum Schliessen der Lücken im System dar. Ganz im Gegenteil hat die vorgeschlagene KJFV-Änderung wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen ARTISET, YOUViTA und KLC die vorgeschlagene KJFV-Änderung als Umsetzung der Motion Noser ab.

Der Bundesrat wird aufgefordert, stattdessen einen Vorschlag auszuarbeiten, der dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommt, nämlich der Schaffung einer entsprechenden nationalen Anlaufstelle für Kinderrechte, die sich an Kinder und Jugendliche richtet und sie mit einer überkantonalen und unabhängigen rechtlichen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Einzelfall effektiv unterstützen kann. Die Anlaufstelle soll Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten, zwischen ihnen und involvierten Behörden vermitteln und so ihren Zugang zur Justiz sicherstellen. So soll die Anlaufstelle sicherstellen, dass anfragende Kinder und Jugendliche ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.

Die wenigen existierenden kantonalen und kommunalen Ombudsstellen beschränken sich heute auf Anliegen, die die jeweilige Verwaltung betreffen. Für die weitaus häufigeren Anfragen nach rechtlicher Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie für eine Vermittlung bezüglich der Justiz sind sie nicht zuständig – schon gar nicht im Rahmen des Instanzenzugs auf nationaler oder internationaler Ebene.

Eine nationale und unabhängige Anlaufstelle wird die Kernaufgabe haben, Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Justiz und die gemäss Artikel 29 der Bundesverfassung garantierten Verfahrensrechte (insbesondere rechtliches Gehör und unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung sowie das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung) sicherzustellen. Dies ist heute nicht gewährleistet: Kinder und Jugendliche können im Schweizer Rechtssystem ihre verankerten Rechte aktuell nicht ohne zusätzliche Unterstützung einfordern, wenn involvierte Behörden diese nicht umsetzen. Heutige kommunale, kantonale und nationale Institutionen decken diese Problematik nicht ab.

## 5.4 Spezifische Situation junger Erwachsener

Im vorliegenden Rahmen legen ARTISET, YOUVITA und KLC Wert darauf, dass die besondere Situation von jungen Menschen im Übergang von der ausserfamiliären Unterbringung in die Eigenständigkeit berücksichtigt wird. Der Zugang zu einer nationalen Anlaufstelle soll auch jungen Erwachsenen mit Mehrfachbelastungen, wie beispielsweise Heim- und Pflegekinder sowie Care Leaver:innen, gewährt werden.

Die betroffenen jungen Menschen sind oft mit juristischen Fragen konfrontiert (z.B. Einklagen von Unterhaltsbeiträgen, Finanzierung von ambulanten oder stationären Leistungen über die Volljährigkeit) und auf Unterstützung durch eine Anlaufstelle angewiesen, die sie unterstützt ihre Rechte einzufordern. In der Motion Noser wird von Kindern und Kinderrechten gesprochen, was juristisch eine Altersgrenze von 18 impliziert. In Bezug auf eine nationale Anlaufstelle für Kinderrechte ist es jedoch wichtig, dass deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren sind. Dies stünde auch mit dem KJFG in Einklang, das die Zielgruppe bis zum 25. Altersjahr beinhaltet. Ebenso ist zu beachten, dass gerade in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile kantonale Gesetze (z.B. Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) des Kantons Bern; Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) des Kantons Zürich), aber auch Bundesgesetze wie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) Gültigkeit für Jugendliche bis zum 25. Altersjahr haben. Die elterliche Unterhaltspflicht bezieht sich ebenfalls auf diese Altersspanne.

## 5.5 Kompetenzaufteilung Bund/Kantone

In der schweizerischen Rechtsordnung kann der Bund nur mit Rücksicht auf seine verfassungsmässig ergänzende Rolle in den Bereich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes eingreifen.

Im Gegenteil zum vom Bundesrat geäusserten Vorbehalt (vgl. Begleitbericht, S. 9) wäre ein Beratungs- und Unterstützungsauftrag an eine unabhängige Anlaufstelle mit Blick auf die bundesrechtliche Kompetenzordnung aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und KLC nicht besonders problematisch. Dies würde nicht gegen die Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Kantonen verstossen, weil – wie Alt-Ständerat Ruedi Noser in der Begründung seiner Motion zu Recht geltend macht – «die Ombudsstelle [...] keine Weisungsbefugnis [hätte] und [...] damit keine Einmischung in die Hoheit der Kantone bedeuten [würde]».

Die Schaffung einer nationalen Anlaufstelle gemäss der Motion Noser wird weder in die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen und damit in die Hoheit der Kantone noch in diejenige unter Behörden und Gerichten einer bestimmten Staatsebene (Bund, Kantone, Gemeinden) eingreifen. Auch wird sie die Verantwortlichkeiten im Justizsystem nicht beeinträchtigen. Vielmehr wird sie eine unterstützende Aufgabe auf nationaler Ebene wahrnehmen, um die Umsetzung der Bundesverfassung, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der nationalen und kantonalen Gesetze zu gewährleisten. Sie stellt für alle Kinder in der Schweiz sicher, dass die zuständigen Fachpersonen und Behörden die Kinderrechte tatsächlich umsetzen.

Im BR-Begleitbericht wird argumentiert, dass die Kinder- und Jugendpolitik und damit die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Aufgabe der Kantone sei und dementsprechend auch die Schaffung einer Anlaufstelle für Kinderrechte auf kantonaler Ebene erfolgen müsse. Dabei verkennt aber der Bundesrat, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund in der Pflicht steht, die Kinderrechte umzusetzen. So obliegt es dem Bund, die Kinderrechte in Verfahren auf Bundesebene (beispielsweise im Migrationsbereich mit dem SEM oder im Sportbereich mit dem BASPO) sowie das Mitteilungsverfahren an den UN-Kinderrechtsausschuss (gemäss dem Fakultativprotokoll 3 zur KRK) sicherzustellen.

Summa Summarum ergibt sich aus diesen Betrachtungen, dass auch unter dem Gesichtspunkt des in der Schweiz geltenden Subsidiaritätsprinzips unserer föderalistischen Staatsordnung der Bedarf nach Schaffung einer nationalen Anlaufstelle für Kinderrechte auf nationaler Ebene klar gegeben.

Darüber hinaus bieten die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen genügend Raum, um den Kernauftrag der Motion umzusetzen. Sie machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu

tragen (vgl. Art. 67 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung stellt in ihrem Artikel 43a sogar sicher, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Zudem hält Artikel 42 der Bundesverfassung fest, dass Bund und Kantone ein gemeinsames gemeinsame Sozialziel verfolgen müssen, indem sie sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird.

Zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die Schweiz zudem international dazu verpflichtet, die relevanten internationalen Abkommen umzusetzen. Auch festzuhalten sind Artikel 29 der Bundesverfassung betr. «Allgemeine Verfahrensgarantien» und Artikel 29a betr. «Rechtsweggarantie». Absatz 1 von Artikel 29 hält fest, dass jede Person (auch ein Kind) in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. In Absatz 2 wird aufgeführt, dass die Parteien (auch Kinder) Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Und in Absatz 3 wiederum wird festgehalten, dass jede Person (auch ein Kind), die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat jeder Mensch ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Die bestehenden schweizerischen Rechtsgrundlagen machen deutlich, dass sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet sind, den Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gemäss Artikel 67 Absatz 1 der Bundesverfassung Rechnung zu tragen. Die Bundesverfassung fordert in ihrem Artikel 43a sogar, dass der Bund jene Aufgaben übernimmt, die die Kapazitäten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

## 5.6 Legistische Verankerung des vorliegenden BR-Entwurfs

Das Argument der fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung einer nationalen Anlaufstelle für Kinderrechte, wie sie die Motion Noser verlangt, ist nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat sieht in seinem Entwurf vor, eine Fachstelle in der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) zu verankern. Die KJFV ist das Umsetzungsrecht des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes KJFG, das in erster Linie die finanzielle Unterstützung durch den Bund der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt – und erst sehr sekundäre Belange, die die Kinderrechte betreffen (vgl. Art. 1 KJFG und den weiteren Inhalt dieses Gesetzes). Im Begleitbericht, S. 6, erachtet zwar der Bundesrat, dass «der Begriff der ausserschulischen Arbeit gemäss Artikel 67 Absatz 2 BV weiter geht als die bisher mit dem KJFG betriebene Kinder- und Jugendpolitik des Bundes. Die parallele und subsidiäre Kompetenz des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik lässt einen verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum für Regelungen im Bereich der Kinderrechte [gleichwohl] zu.» Der Bundesrat behauptet aber nicht, dass dieser Spielraum ausschliesslich im Rahmen der KJFV genutzt werden sollte. Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte nimmt einzig Bezug auf eine Aufgabe des Bundes, nämlich die Durchführung von Massnahmen zur Stärkung der Kinderrechte im Sinne von Artikel 19 und 34 KRK. Diese Verordnung stützt sich nach Ansicht des Bundesrats selbst auf zwei Artikel der Kinderrechtskonvention (vgl. Begleitbericht, S. 6).

Sowohl die Bundesverfassung als auch die Kinderrechtskonvention enthalten eine Vielfalt bestimmter Ansprüche der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Mehrere Bestimmungen der Kinderrechtskonvention sind mit Rücksicht auf die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichts am Legalitätsprinzip genügend bestimmt, um als direkt anwendbare (self-executing) Grundlage des internationalen Rechts für die Integration eines Umsetzungserlasses der Motion Noser in die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte zu begründen.

## 5.7 Schlussfolgerung und Forderung

Bei dieser Sach- und Rechtslage fordern ARTISET, YOUViTA und KLC, dass dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Anlaufstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht und die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Dabei sollte diese überarbeitete Vorlage den Forderungen der Motion Noser 19.3633 gerecht sein und die folgenden Anforderungen erfüllen:

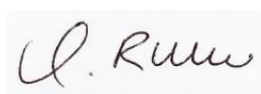
- Öffentlich-rechtliches Mandat der Anlaufstelle
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Anlaufstelle
- Nationale Verankerung/Grundlage
- Unabhängigkeit der Anlaufstelle
- Niederschwelligkeit, Mehrsprachigkeit und Barrierefreiheit des Zugangs zur Anlaufstelle
- Zugänglichkeit für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Standpunkte bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Yann Golay Trechsel  
Projektleiter Politik ARTISET



Cornelia Rumo Wettstein  
Geschäftsführerin YOUViTA



Beatrice Knecht Krüger  
Leiterin KLC

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an: [yann.golay@artiset.ch](mailto:yann.golay@artiset.ch)